

Drucksache Nr.: 0138/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.09.2003	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2003	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.09.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38
"Erweiterung Alte Gartenstadt" für das
Teilgebiet an der Versöhnungskirche
- Satzungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung beschließt aufgrung § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Erweiterung Alte Gartenstadt“ für das Teilgebiet an der Versöhnungskirche im Stadtteil Gartenstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Kapitel D 2. der Begründung zur Bebauungsplanänderung

Begründung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Teilgebiet an der Versöhnungskirche im Stadtteil Gartenstadt gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 18. Juni 2003 bis zum 18. Juli 2003 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Während der Auslegungsfrist sind weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von anderer Seite Anregungen zur Bebauungsplanänderung vorgetragen worden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bebauungsplanänderung in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss kann die Bebauungsplanänderung bekannt gemacht werden „wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.“ (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Im Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 durchgeführt. Die Tatsache, dass auch zu diesem Änderungsverfahren während der Auslegungsfrist keine Anregungen vorgetragen wurden, berechtigt zu der Annahme, dass dem Entwicklungsgebot entsprochen wird.

Diese Vorlage hat dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Beratung vorgelegen.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Planzeichnung (Verkleinerung)
- Textliche Festsetzungen
- Begründung zur Bebauungsplanänderung